

SATZUNG (Fassung vom 09.03.2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01. Juli 1971 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Neumagen-Dhron e.V.“, abgekürzt TCN.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Wittlich unter der Register-Nummer VR 20302 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Neumagen-Dhron.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, vornehmlich des Tennisspielens sowie des geselligen Lebens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder:
 - i) Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre
 - ii) Jugendliche von 15 bis 17 Jahre
 - iii) Schüler, Studenten und Auszubildende von 18 bis 27 Jahre. Es besteht eine jährliche Nachweispflicht des Studiums oder der Ausbildung.
 - iv) Erwachsene
 - b) Passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder können alle natürlichen sowie juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen. Sie haben das Recht auf Platzbenutzung. Ab 16 Jahren haben sie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie ab 18 Jahren auch Anteil am Vereinsvermögen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat und sich verpflichtet die Beitragsbeziehungsweise die Gebührenzahlungen zu übernehmen.
4. Passive Mitglieder können Personen werden, die den Tennissport fördern wollen. Ihre Mitgliedschaft verleiht Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Recht zur Benutzung der Platzanlagen, verschafft auch keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich wegen besonderer Verdienste um die Förderung des Sports, insbesondere des Tennisclub Neumagen-Dhron e.V., verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte von aktiven Mitgliedern, sind jedoch von Beitrags- beziehungsweise Gebührenzahlungen und Umlagen befreit.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden (sei es durch Tod, Austritt oder Ausschluss) oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beiträge und Unterhaltungsarbeiten gelten nicht als Kapitalanteile oder Sachleistungen im vorstehenden Sinne.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied ist durch Aufnahmeformular zu beantragen. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per Post oder per Email, an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller spätestens 2 Wochen nach Antragstellung schriftlich, per Post oder per Email, mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, erworben.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Veränderung des Mitgliedschaftsstatus und Maßregeln gegen Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung, per Post oder per Email, an den Vorstand. Er kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter einer Frist von einem Monat erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b) Bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein oder seine Aufgaben oder Zwecke richten und geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Ebenso aus Gründen des groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen, ungeachtet gegen wen sie gerichtet sind.
 - c) Bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - d) Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber, trotz Aufforderung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Im Falle des Absatzes 3 Punkte b) und c) dieser Vorschrift ist der Disziplinarausschuss hinzuzuziehen, wobei eine 2/3 Mehrheit der entscheidenden Mitgliedsorgane über den Ausschluss entscheidet.
5. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich, per Post oder per Email, mitzuteilen und zu begründen. Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Ausschlusszeitpunkt steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte.
6. Eine Veränderung der Mitgliedschaft von „aktiv“ in „passiv“ ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich, per Post oder per Email, erklärt werden.
7. Eine Veränderung der Mitgliedschaft von „passiv“ in „aktiv“ kann, unter Zuzahlung des entsprechenden anteiligen Aktivenmitgliedsbeitrags, zu jedem Zeitpunkt beim Vorstand schriftlich, per Post oder per Email, beantragt werden.
8. Wenn sich ein Mitglied wegen ungebührlichen Benehmens oder Widersetzlichkeit gegen Anordnungen von Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihrer Vereinsfunktionen schuldig macht oder gegen etwaige Vereinsordnungen verstößt, kann es gemäßregelt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Disziplinarausschuss, nach vorheriger schriftlicher (per Post oder per Email) oder mündlicher Anhörung des Beschuldigten, mit einfacher Mehrheit. Als Maßregeln kommen in Betracht:
 - a) Schriftlicher Verweis.
 - b) Zeitweiser Ausschluss vom aktiven Spielbetrieb.

Dem Beschuldigten wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Anhörung die Entscheidung über eine Maßregelung, welche zu begründen ist, schriftlich, per Post oder per Email, mitgeteilt.

§ 6 Beiträge und Verpflichtungen

1. Die Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge oder sonstige zu leistenden Verpflichtungen werden in einer vom Vorstand festgesetzten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
2. Die Umlagen aus besonderen Anlässen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Fälligkeit der Beiträge wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Bis zum Eingang des vollständigen Aufnahme- oder Jahresbeitrags hat das betreffende Mitglied kein Spielrecht.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitglieds, per Post oder per Email, erlassen, ermäßigen oder deren Fälligkeit abweichend von Absatz 2 dieser Vorschrift festsetzen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von der Zahlung einer Umlage befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Der Disziplinarausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres einberufen werden.
3. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post, per Email oder per Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt, mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Die Tagesordnung muss nachstehende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes.
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer.

- c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und seiner Ausschüsse.
 - e) Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer.
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder.
 - h) Verschiedenes.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich, per Post oder per Email, beim Vorstand einreichen.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes dann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, per Post oder per Email, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
 7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
 8. Das Protokoll wird vom Schriftwart geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
 9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 12. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 13. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 14. Für die Wahlen des Vorstands gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftwart beziehungsweise Protokollführer zu unterzeichnen ist.
16. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftwart
- d) der Kassenwart
- e) der Sportwart
- f) der Jugendwart

2. Aufgaben des Vorstands:

- a) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsangelegenheiten und des Spielbetriebes verantwortlich. Er bestimmt in allen Angelegenheiten des Vereins und beschließt über die Ausgaben.
- b) Der Vorstand überwacht den Vollzug der Satzung und der Vereinsbeschlüsse, er verwaltet das Vereinsvermögen und er erstellt einen Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr. Er erhebt die Vereinsbeträge, lässt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung fest.
- c) Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu verfassen und zu beschließen.

3. Vertretung des Vereins:

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- c) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des vom Vorstand erstellten und von der Mitgliederversammlung genehmigten

Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr. Verpflichtungserklärungen in Höhe ab 3.000.- Euro bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

d) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

4. Amtsdauer des Vorstands:

a) In den Vorstand kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden.

b) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

c) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

d) Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

e) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder; auf dieser Mitgliederversammlung wird der Posten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, sofern keine grundsätzlichen Neuwahlen anstehen, lediglich für die restliche Amtsdauer gewählt. Im Falle des Ausscheidens des Vorstandsvorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

f) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5. Beschlussfassung des Vorstands:

a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist jedoch berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Es bedarf mindestens einer Vorstandssitzung im Quartal. Es bedarf einer Mitteilung der Tagesordnung.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Eine telefonische Beschlussfassung ist grundsätzlich zulässig. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

d) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Verhandlungen und Beschlüsse aufzunehmen sind. Protokollführer ist grundsätzlich der Schriftwart. Das Protokoll ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Geschäfts- und Kassenprüfung des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen und hierüber ein Protokoll auszufertigen haben. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Ihnen ist Einsicht in alle zur Prüfung relevanten Unterlagen zu gewähren.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Der Disziplinarausschuss:
 - a) Wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Er besteht aus dem Sportwart sowie zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sollte der Betroffene eines vom Disziplinarausschuss zu entscheidenden Fall einer der dem Disziplinarausschuss angehörenden Mitglieder sein, so wird:
 - i) der Sportwart vom Jugendwart,
 - ii) das weitere Disziplinar Ausschussmitglied von einem Vereinsmitglied (gewählt vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung),ersetzt.
 - c) Er entscheidet bei Vereinszwistigkeiten und beschließt über Strafen bei Disziplinarvergehen sowie in den satzungsgemäß vorgesehenen Fällen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, in der mehr als 50% der Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden.
2. Ist die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist die Versammlung beschlussunfähig und es hat binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung stattzufinden, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Die Einladung muss in beiden Fällen zwei Wochen vorher erfolgen. Die Einladung muss schriftlich, per Post oder per Email, erfolgen.

4. Der Beschluss der Vereinsauflösung bedarf der 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen wird, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Sinne der Vereinsaufgaben zu gemeinnützigen, sportlichen Zwecken der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron zur Verfügung gestellt.

§ 13 Ansprüche auf Schadenersatz

Die Vereinsmitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Verein für beim Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehende Unfälle, Schäden oder Sachverluste, soweit diese nicht durch die vom Verein abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bernkastel-Kues.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2018 beschlossen und verabschiedet.